

Karling

Unmittelbar an des westliche Ende des Marktes Aidenbach stosset das Dorf Karling mit 24 Häusern, die fast sämtlich an der rechten Seite des Baches und zu beiden Seiten der nach Aldersbach führenden Strasse sich angebaut haben. Die grössere Zahl der Häuser, nämlich 19, ist von Professionisten und Kleingütlern bewohnt, der Rest besteht in einer Mühle und 4 Bauerngütern verschiedener Größe.

Nach Ausweis der ältesten Urkunden führte diese Ortschaft ursprünglich den Namen „Kadeling“, welcher Name aus dem häufig vorkommenden althochdeutschen Mannsnamen Chadelhoh oder Chadel entstanden ist und „Dorf oder Ansiedlung des Chadel“ bedeutet.

Der Ort erscheint urkundlich zum erstenmal um das Jahr 1140 als Wohnsitz eines edlen Geschlechtes, das sich von

(462) Kadeling schrieb. Egilolf von Chadeling ließ um das Jahr 1140 einen Acker durch den Edlen Wilhelm von Gagenhartsdorf /:Gainsdorf:/ dem Kloster Aldersbach übergeben, bei welcher Übergabe unter andern Edlen der Nachbarschaft auch ein Dietmar von Chadeling anwesend war, s. M. B. V, 309.

Eines der Bauerngüter von Karling muß schon bald nach der Gründung des Klosters Aldersbach an dieses Kloster gekommen sein, denn um das Jahr 1170 vertauschte das Kloster dieses Gut an einen gewissen Burkard und dessen Ehefrau Landrat von „Iletinbach“, welche dafür ein Gut in Gumperting und dazu 20 Pfund Pfenning hergaben, aber auch das Gut in „Chadeling“ sogleich wieder dem genannten Kloster zu einer Seelgeräthstiftung durch den Edlen Alram von Cham übergeben ließen, Ibid. 340.

Auf ähnliche Weise kam später noch ein zweites Gut von „Chadeling“ an des Kloster Aldersbach. Das Kloster hatte nämlich ein Gut in Haidenburg, welches ihm aber der Freiherr Albrecht

(463) von Hals streitig machte. Im Jahre 1258 verglichen sich die Streitenden endlich dahin, daß Albrecht von Hals ein ihm gehöriges Gut in „Chadeling“ dem Kloster übergab, aber dafür das Gut in Haidenburg erhielt. Das Gut in Chadeling war jedoch an einen gewissen Hartlieb Sokkinge von Vilshofen um 16 Pfund Pfenning verpfändet und mußte dem Verträge gemäß vom Kloster ausgelöst werden, s. M. B. V, 321.

Diese beiden an das Kloster Aldersbach gekommenen Güter waren das heutige Hanselbauern- und das Christelbauerngut. Beide blieben dem Kloster bis zu seiner Aufhebung. Sie galten als halbe Höfe und mußten jeder außer den schuldigen Rechnissen an Getreide und Geld auch Scharwerksdienste leisten, nämlich jeder jährlich 8 Klafter Scheiter und Bloche aus dem Klosterholz zum Kloster fahren und 16 Düngerfahren machen.

(Randnotizen: (1) 1295 Sonntag nach Vinzenti (23. Januar) gibt Abt Heinrich von Aldersbach dem Heinrich Schwarzmaier das Vorstlehen des Klosters Eigen zu Chadeling zu Erbrecht, s. Reg. boic. IV, 380 (2) Auch das Nöbauerngut gehört nach Aldersbach. Die Häuser am Holz

aber waren grundbar den Sigershofer ? (3) Zehent hatte von allen Gütern das Schloß Gunzing.)

Die Grundherrn des heutigen Maierhofer Gutes, dessen Grundstücke

(464) über 300 Tagwerk umfaßten, waren im 15ten Jahrhundert die Inhaber der Herrschaft Haidenburg. Seiz von Fraunberg zu Haidenburg, zu dessen Herrschaftsantheil das Gut gehörte, verpfändete es um das Jahr 1500 an Wilhelm den Haybeck von Aidenbach. Als Seiz von Fraunberg im Jahre 1510 seinen Herrschaftsantheil an Alban von Closen vertauschte, kam auch das Maierhofergut mit in den Tausch, sollte aber durch Seiz von Fraunberg erst ausgelöst werden. Ob nun dieses geschehen ist oder nicht, wissen wir nicht, jedenfalls blieb es aber der Herrschaft Haidenburg nicht lange mehr, denn nach einiger Zeit findet es sich wieder in andern Händen. Gegen das Jahr 1610 besaß es Herr Willibald „Carl“ /:Kargl:/ von Landshut, von denen (dem ?) es im Jahre 1630 das Kloster Vornbach erkaufte und es bis um das Jahr 1750 behielt, worauf das Kloster Aldersbach durch Tausch in den Besitz des Gutes kam und bis zur Klosteraufhebung darin blieb.

(465) Das zunächst beim Maierhofergute gelegene sogenannte Herndlgütl war ursprünglich eine zum Maierhofergute gehörige Sölden, deren Inhaber zu bestimmten Arbeiten und Leistungen für den Maierhof verpflichtet war.

Im 16ten und 17ten Jahrhundert war die „Webersölden“ in Karling grundbar zur Pfarrkirche in Aidenbach. Was die Tagelöhner- und sonstigen Kleingütlerhäuser in Karling anbelangt, so sind dieselben ohne Zweifel viel jünger als die Bauerngüter und verdanken ihre Entstehung theils dem Kloster Aldersbach theils dem Markte Aidenbach, an welchen beiden Orten die Tagelöhner Arbeit und Land fanden.

Die Vogtei und niedere Gerichtsbarkeit stand schon in den ältesten Zeiten den Inhabern der Herrschaft Haidenburg zu, nämlich den Freien von Cham und ihren Nachkommen, den Freien und Grafen von Hals, die zugleich auch Grundherren gewesen sind. Darum war es Alram von Cham, der, wie oben angegeben, im Jahre 1170 die Übergabe eines Gutes in Karling an das Kloster

(466) Aldersbach vollzog. Als die Landgrafen von Leuchtenberg und Grafen von Hals die Herrschaft Haidenburg im Jahre 1423 an Hans von Fraunberg verkauften, gehörten „des Arnolds hof und des Khochs hofstatt zu Carling unddas guett, das Albl Khoßmüller inn hat“ zur Herrschaft Haidenburg. In späterer Zeit werden aber nur mehr 2 Güter als vogtbar nach Haidenburg genannt. Um das Jahr 1600 heißt es in einem Verzeichnisse der Haidenburgischen Gerichtsunterthanen: „Leonhard Auerzwieser in der Sölden auf Niedermaiers Hoffstatt zu Carling stift dem Gotteshaus Aidenbach, gibt /:nach Haidenburg:/ 10 dl Herbststeuer. Maierhofer von Carling muß für sein Scharwerch alle Wein der Herrschaft zu Haidenburg ins Schloß und Hoftafern gehörig auf sein Wagniß führen, (Randnotiz: gibt 22 Metzen Vogtherrn), gibt dazu Ehaftgilt inz er kein ander Scharwerch thut außer der Weinführen 1 Pfd. 7 Schillg. Pfenning.“

Bezüglich des Maierhofergutes gibt uns eine Urkunde aus dem Jahre 1630 näheren Aufschluß. Sie lautet:

(467) „Anheunt dato 18 Nov. 1630 ist vor dem hoch wollgeborenen Herrn Herrn Georg Ehrenreich von Closen, Freiherrn zu Haidenburg und Hinterholzen, Stephan Peistinger aufm Mayerhoferguett zu Carling mit dem gehorsamb und unterthenigsten Vor- und Anbringen erschinnen. Er wisse zwar selbstenn woll, daß man von berirten inhabigen Mayerhoferguett zu Carling so hiervor diesem die Herrn Carl zu Landshuet erbrechtsweis inngehabt und anitzt von denselben das Kloster Vormbach an sich erkaufft hat und mit aller niedergerichtlichen Obrigkeit der Herrschaft Haidenburg zugethan unterworfen ist mit Allem und bis auf diese Stund die Weinfuhren zur Hofhaltung und was man bei der Tafern zum verleuthgeben von nöthen gewest von uralters zu führen und hinzubringen, sondern auch und weilen er neben solchen Weinfuhren zugleich auch alle andere ungemessne landesbräuchige Scharwerch zu verrichten schuldig sei und also noch zu thun schuldig ist. Zumahlen er aber erst jüngst und vor wenig Jahren solches Guett aufgericht und erzimmert, die Wein auch auf

(468) sein Gefahr führen und herzubringen muß, er daher wollernannt Ihr Gnaden Allerhöchst unterthennigst gebetten habe, ihm auß sonder Gnaden und gar keinem Recht und schuldigkeit dahin zu begnaden und ihn allain beiden voremelten Weinfuhren doch auch länger nit allain so lang wollbesagt Ihr Gnaden in der Regierung und Herrschaft unverendert inhaben und Er, Peistinger Besitzer des Guetes, verbleiben zu lassen und ihm bis dahin in dem andern Scharwerch, so man wie verstanden neben der Weinfahrten von berirten Guett zu verrichten schuldig ist, zu entheben mit diesem darbei anbieteten. Da er, so Gott verhüeten wolle, in herzubringung der Wein, es sey gleich zur Hofhaltung oder der Tafern, schaden nehmen würde, daß er alßdann bey Verpfendung seiner Hab und güetter solchen püessen und Ihro Gnaden guett machen wolle auch sonst in allen andern fällen, massen ain jeder unterthan zu thun verpunden gehorsam und gewerttig sein auch die Wein dem Landrechten gemäß auf Siben meill, und wo sie dann etwann sonsten bestellt und erkaufft würden fleissig herzubringen. Auf solch sein, Peistingers gehorsamb und demüthig Bitten haben sich wollbenamst Ihr Gnaden Herr v. Closen resolviret /: doch daß diese resolvirung Ihm, seinen Erben und Nachkommen auch denen dießfalls

(469) habenten documenten impraeducirlich sein solle /: daß Sie ihm, Peistinger, dahin mit Gnaden und durchaus keiner schuldigkeit angesehen haben wollen Nemblich daß Sie ihm so lange Er, Herr von Closen regierenter Herr und der Herrschaft unverendert inhändig, und als er, Peistinger, das Maierhofer besitzen thuet allain verbleiben lassen wollen und der andern Scharwerch yberhoben. Wenn aber Ihr Gnaden die Herrschaft verendern würde, oder Peistinger vom Guett abziehen, oder dem gnädigen Willen Gottes Todes abgehen würden, so ist alßdann diese von ihm gethane Begnadtung auch todt hin und abgeloffen und verbleibt alßdann allerdings wiederumb bei dem alten Herkommen und alten brieflichen Urkunden Nemblich daß als von berürten Mayerhofergutt der Besitzer desselben neben den Weingefarthen die andern Scharwerch in gleichen zu verrichten schuldig sein, welches sich Peistinger gegen ihr Gnaden an dem wenigsten für kein Recht halten noch zu ewigen Zeiten daraus machen. In Beysein Hansen Kirchmaier Pekhens zu Haidenburg, Martin Höllmaier, Schneider alda und Kaspar Jungwirth Hofpauers zu Hollerbach.“ (Urk. in Haidbg.)

In neuerer Zeit ward das Christbauerngut durch Abtrümmerung

(470) bedeutend verkleinert, ebenso auch das sogenannte Nöbauerngut :/Neubauerngut:/, welches bis zu einem Kleingütl herabsank und sogar seinen uralten Hausnamen verloren hat, da es jetzt nach dem gegenwärtigen Besitzer :/Fuchs:/ benannt wird.

In einer Urkunde des Klosters St. Salvator vom Jahre 1452 wird „der ehrbar und weis Ott Schuster zu Karling“ als Zeuge genannt. (M. B. XXI, 521)

Wilhelm Brantl, Weber zu Karling heirathete um das Jahr 1512 die Rosina, Tochter des Leonhard Krieglmüllers von der Krieglmühl. Nach seines Schwiegervaters Tod vertrug er sich am Erchtag nach St. Ulrich 1523 mit den Geschwistern seiner Ehfrau über das hinterlassene krieglmüllersche Erbe und erhielt durch diesen Vertrag einen Zehent zu Gopping, zu Anham, Kurzen- und Langenbruck und zu Unterbeutelbach, mußte aber an seine Schwäger Stephan Krieglmüller und Hansen Keck von Wifling 17 fl hinausbezahlen. Die Tochter des Wilhelm Prantl Namens Barbara verheirathete sich mit Stephan Mairhofer Bürger zu Aidenbach und brachte ihm den bezeichneten Zehent zu. (Urk. in Haidbg.)

(471) Ehmals stand in Karling ein dem hl. Andreas geweihtes, mit einem Sattelthurme versehenes Kirchlein, in welchem das Patrozinium mit Amt und Predigt begangen und sonst bisweilen eine hl. Messe gelesen wurde. Das Kirchlein war arm, denn um das Jahr 1590 bestand dessen ganzes Vermögen in nur 30 fl, das sich hundert Jahre später auf 85 fl vermehrt hatte. Das verhängnisvolle Jahr 1803 brachte auch dieser Kirche den Untergang, denn sie wurde als überflüssig erkannt, auf den Abbruch verkauft und vom Müller zu Karling, der sie gekauft hatte, im Jahre 1807 bis auf wenige Mauerreste abgebrochen. Als endlich im Jahre 1827 auch die Grundmauern der Kirche ausgegraben wurden, fand man unter den Grundsteinen des Thurmes ein vollständiges menschliches Gerippe - wahrscheinlich die irdischen Überreste des Erbauers der Kirche in Karling. Bei der nämlichen Ausgrabung fand man aber auch einen unterirdischen Gang, der von der Grundmauer der Kirche aus in nördliche Richtung

(472) unter der Strasse durch gegen den Hanselbauerngarten fortlief. Er war nicht gemauert, sondern nur in dem Lehm Boden ausgestochen etwa 5 Fuß hoch und 2½ Fuß breit und hatte an den Seiten einige halbrunde Nischen, in denen sich noch die Spuren dort gestandener brennender Lampen zeigten. Mit der Kirche stand der Gang in keiner Verbindung, da die Grundmauer denselben abschnitt oder schloß, auch keine Spur eines ehemaligen Eingangs zeigte und offenbar jünger war als der Gang selbst. Betrachten wir die Örtlichkeit etwas aufmerksamer, so kann der einstige Zweck des Ganges kaum mehr zweifelhaft erscheinen. Die sämtlichen Gebäude und der Garten des Christbauern, sowie der Platz, worauf die Kirche stand, liegen nämlich auf einem Hügel, den jeder Beobachter als künstlich angelegten Wall erkennen muß, da die Wände desselben noch ganz regelmäßig und fast unversehrt sind. Es war dies ein befestigter Platz und der Gang diente daher offenbar dazu, den darin Befindlichen bei feindlicher Belagerung einen sicheren Ein- und Ausgang zu gewähren.